

TE OGH 1999/9/21 14Os105/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 21. September 1999 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Massauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer, Dr. Holzweber, Dr. Ratz und Dr. Philipp als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Mittermayr als Schriftführer, in der Strafsache gegen Zekeriya C***** wegen des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 und Abs 2 erster und zweiter Fall StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Steyr als Schöffengericht vom 19. Mai 1999, GZ 11 Vr 483/98-63, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin des Generalprokuraors, Generalanwältin Dr. Bierlein, und des Verteidigers Dr. Blum, jedoch in Abwesenheit des Angeklagten, zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 21. September 1999 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Massauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer, Dr. Holzweber, Dr. Ratz und Dr. Philipp als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Mittermayr als Schriftführer, in der Strafsache gegen Zekeriya C***** wegen des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach Paragraph 202, Absatz eins und Absatz 2, erster und zweiter Fall StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Steyr als Schöffengericht vom 19. Mai 1999, GZ 11 römisch fünf r 483/98-63, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin des Generalprokuraors, Generalanwältin Dr. Bierlein, und des Verteidigers Dr. Blum, jedoch in Abwesenheit des Angeklagten, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Der türkische Staatsangehörige Zekeriya C***** wurde des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 und Abs 2 erster und zweiter Fall StGB (I.1.) sowie der (damit teilweise in Tateinheit verwirklichten) Vergehen der teils im Versuchsstadium verbliebenen Blutschande nach §§ 211 Abs 1 und 15 StGB (I.2. und II.) und des Mißbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 erster Fall StGB (I.3. und III.) schuldig erkannt. Der türkische Staatsangehörige Zekeriya C***** wurde des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach Paragraph 202, Absatz eins und Absatz 2, erster und zweiter Fall StGB (romisch eins.1.) sowie der (damit teilweise in Tateinheit verwirklichten) Vergehen der teils im Versuchsstadium verbliebenen Blutschande nach Paragraphen 211, Absatz eins und 15 StGB (romisch eins.2. und romisch II.) und des Mißbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach Paragraph 212, Absatz eins, erster Fall StGB (romisch eins.3. und romisch III.) schuldig erkannt.

Darnach hat er (zusammengefaßt wiedergegeben) in Neuzeug

(zu I.1.) am 18. September 1998 (außer den Fällen des§ 201 StGB) seine am 13. Oktober 1982 geborene Tochter Sinem C***** durch gefährliche Drohung zur Duldung (einer geschlechtlichen Handlung, nämlich) eines Geschlechtsverkehrs gezwungen, indem er ankündigte, sie im Falle ihrer Weigerung ohne Rückkehrmöglichkeit nach Österreich in die Türkei zu schicken, wobei die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB), und zwar eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine andauernde reaktive Depression zur Folge hatte und das durch die Tat geschwängerte Opfer zudem längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wurde;(zu römisch eins.1.) am 18. September 1998 (außer den Fällen des Paragraph 201, StGB) seine am 13. Oktober 1982 geborene Tochter Sinem C***** durch gefährliche Drohung zur Duldung (einer geschlechtlichen Handlung, nämlich) eines Geschlechtsverkehrs gezwungen, indem er ankündigte, sie im Falle ihrer Weigerung ohne Rückkehrmöglichkeit nach Österreich in die Türkei zu schicken, wobei die Tat eine schwere Körperverletzung (Paragraph 84, Absatz eins, StGB), und zwar eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine andauernde reaktive Depression zur Folge hatte und das durch die Tat geschwängerte Opfer zudem längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wurde;

(zu I.2. und II.) mit seiner Tochter Sinem C***** , sohin mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, durch die unter Punkt I.1. bezeichnete Tat den Beischlaf vollzogen sowie im Juli und August 1998 wiederholt zu vollziehen versucht; sowie(zu römisch eins.2. und römisch II.) mit seiner Tochter Sinem C***** , sohin mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, durch die unter Punkt römisch eins.1. bezeichnete Tat den Beischlaf vollzogen sowie im Juli und August 1998 wiederholt zu vollziehen versucht; sowie

(zu I.3. und III.) durch die unter Punkt I.1. geschilderte Tat sowie zwischen Oktober 1997 und Juli/August 1998 in zahlreichen Angriffen seine minderjährige Tochter Sinem C***** durch Betasten im Brust- und Genitalbereich sowie dadurch, daß er sich von ihr manuell befriedigen ließ, zur Unzucht mißbraucht.(zu römisch eins.3. und römisch III.) durch die unter Punkt römisch eins.1. geschilderte Tat sowie zwischen Oktober 1997 und Juli/August 1998 in zahlreichen Angriffen seine minderjährige Tochter Sinem C***** durch Betasten im Brust- und Genitalbereich sowie dadurch, daß er sich von ihr manuell befriedigen ließ, zur Unzucht mißbraucht.

Die gegen das Urteil (nominell) aus § 281 Abs 1 Z 2, 3, 4, 5, 5a, 9 lit a und b, 10 und 11 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten schlägt in keinem Anfechtungspunkt durch.Die gegen das Urteil (nominell) aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 2,, 3, 4, 5, 5a, 9 Litera a und b, 10 und 11 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten schlägt in keinem Anfechtungspunkt durch.

Rechtliche Beurteilung

Einen Verstoß gegen die Vorschrift des§ 252 Abs 1 Z 2a StPO erblickt der Beschwerdeführer in dem Umstand, daß das Protokoll über die gemäß § 162a StPO vor dem Untersuchungsrichter erfolgte kontradiktoriische Vernehmung der (als seine Tochter nach § 152 Abs 1 Z 2 StPO entschlagungsberechtigten) Zeugin Sinem C***** (ON 13) gegen seinen Widerspruch in der Hauptverhandlung verlesen (S 315) und im Urteil verwertet (US 5 f) wurde, obwohl die Genannte die erforderliche Entschlagungserklärung nicht in der Hauptverhandlung, sondern bloß fernmündlich gegenüber Mittelpersonen abgegeben hat.Einen Verstoß gegen die Vorschrift des Paragraph 252, Absatz eins, Ziffer 2 a, StPO erblickt der Beschwerdeführer in dem Umstand, daß das Protokoll über die gemäß Paragraph 162 a, StPO vor dem Untersuchungsrichter erfolgte kontradiktoriische Vernehmung der (als seine Tochter nach Paragraph 152, Absatz eins, Ziffer 2, StPO entschlagungsberechtigten) Zeugin Sinem C***** (ON 13) gegen seinen Widerspruch in der Hauptverhandlung verlesen (S 315) und im Urteil verwertet (US 5 f) wurde, obwohl die Genannte die erforderliche Entschlagungserklärung nicht in der Hauptverhandlung, sondern bloß fernmündlich gegenüber Mittelpersonen abgegeben hat.

Der Beschwerdeführer verkennt, daß die Aussageverweigerung eines (hiezu berechtigten) Zeugen an keine bestimmte Form gebunden ist und auch außerhalb der Hauptverhandlung abgegeben werden kann (14 Os 145/98; Mayerhofer StPO4 E 10; ähnlich Foregger/Kodek StPO7 Anm XI, je zu § 152). Auf Grund des aktenkundigen Berichtes der Leitung des von seiner Tochter Sinem C***** damals bewohnten Heimes über die Inanspruchnahme des Befreiungsgrundes (S 249) im Konnex mit dem von ihr schon zuvor im Rahmen der kontradiktoriischen Befragung sinngemäß zum Ausdruck gebrachten Entschlagungswillen in bezug auf die Hauptverhandlung (S 68 und 86) ist das Erstgericht mängelfrei von einer wirksamen und authentischen Willensäußerung im Sinn des § 152 Abs 1 Z 2 StPO ausgegangen, sodaß die Verlesungsvoraussetzungen des § 252 Abs 1 Z 2a StPO gegeben waren.Der Beschwerdeführer verkennt, daß

die Aussageverweigerung eines (hiezu berechtigten) Zeugen an keine bestimmte Form gebunden ist und auch außerhalb der Hauptverhandlung abgegeben werden kann (14 Os 145/98; Mayerhofer StPO4 E 10; ähnlich Foregger/Kodek StPO7 Anmerkung römisch XI, je zu Paragraph 152.). Auf Grund des aktenkundigen Berichtes der Leitung des von seiner Tochter Sinem C***** damals bewohnten Heimes über die Inanspruchnahme des Befreiungsgrundes (S 249) im Konnex mit dem von ihr schon zuvor im Rahmen der kontradiktitorischen Befragung sinngemäß zum Ausdruck gebrachten Entschlagungswillen in bezug auf die Hauptverhandlung (S 68 und 86) ist das Erstgericht mängelfrei von einer wirksamen und authentischen Willensäußerung im Sinn des Paragraph 152, Absatz eins, Ziffer 2, StPO ausgegangen, sodaß die Verlesungsvoraussetzungen des Paragraph 252, Absatz eins, Ziffer 2 a, StPO gegeben waren.

Soweit der Angeklagte ferner die Unzulässigkeit der (gleichfalls gegen seine Remonstration vorgenommenen) Verlesung der Angaben seiner Tochter vor dem Landesgendarmeriekommando Oberösterreich (S 23 f, 315) mit der Begründung releviert, daß diese Einvernahme ohne vorangegangene Belehrung über das Entschlagungsrecht vorgenommen worden sei, setzt er sich nicht nur über den Inhalt der die Erteilung einer derartigen Unterweisung ausdrücklich bestätigenden Stellungnahme der vernehmenden Beamtin (S 53) hinweg, sondern auch darüber, daß sicherheitsbehördliche Protokolle von den Nichtigkeitssanktionen nach Z 2 und 3 des § 281 Abs 1 StPO nicht betroffen sind, weshalb die Unterlassung der Belehrung entschlagungsberechtigter Angehöriger durch Gendarmerieorgane die Verlesung der Vernehmungsniederschrift nicht hindert (Mayerhofer aaO § 152 E 44; § 281 Z 2 E 4; RZ 1998/45). Soweit der Angeklagte ferner die Unzulässigkeit der (gleichfalls gegen seine Remonstration vorgenommenen) Verlesung der Angaben seiner Tochter vor dem Landesgendarmeriekommando Oberösterreich (S 23 f, 315) mit der Begründung releviert, daß diese Einvernahme ohne vorangegangene Belehrung über das Entschlagungsrecht vorgenommen worden sei, setzt er sich nicht nur über den Inhalt der die Erteilung einer derartigen Unterweisung ausdrücklich bestätigenden Stellungnahme der vernehmenden Beamtin (S 53) hinweg, sondern auch darüber, daß sicherheitsbehördliche Protokolle von den Nichtigkeitssanktionen nach Ziffer 2 und 3 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO nicht betroffen sind, weshalb die Unterlassung der Belehrung entschlagungsberechtigter Angehöriger durch Gendarmerieorgane die Verlesung der Vernehmungsniederschrift nicht hindert (Mayerhofer aaO Paragraph 152, E 44; Paragraph 281, Ziffer 2, E 4; RZ 1998/45).

Da neue Tatsachen (oder gar Wiederaufnahmsgründe) im Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens nicht berücksichtigt werden können (Mayerhofer aaO § 281 E 16, 18 f), ist auf die erst in der Beschwerdeschrift (unter Vorlage einer eidesstattlichen Bestätigung) vorgebrachte Behauptung, die Heimleitung habe die Bereitschaft der Sinem C*****, zur Hauptverhandlung zwecks Aussage zu erscheinen, ignoriert, nicht näher einzugehen. Da neue Tatsachen (oder gar Wiederaufnahmsgründe) im Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens nicht berücksichtigt werden können (Mayerhofer aaO Paragraph 281, E 16, 18 f), ist auf die erst in der Beschwerdeschrift (unter Vorlage einer eidesstattlichen Bestätigung) vorgebrachte Behauptung, die Heimleitung habe die Bereitschaft der Sinem C*****, zur Hauptverhandlung zwecks Aussage zu erscheinen, ignoriert, nicht näher einzugehen.

Der im Unterbleiben der (neuerlichen) Einvernahme dieser Belastungszeugin vor dem erkennenden Gericht zudem gesehene Verstoß gegen das in Art 6 EMRK garantierte Fairneßgebot ist allein schon aus formaler Sicht nicht unterlaufen, weil es insoweit an der entsprechenden Antragstellung in der Hauptverhandlung (ON 55, 62) - die durch das diesbezügliche schriftliche Beweisbegehren (ON 52) nicht ersetzt werden kann (Mayerhofer aaO § 281 Z 4 E 1, 15, 29a) - mangelt (Mayerhofer aaO E 4; Foregger/Kodek aaO S 420, je zu § 281 Z 4). Der im Unterbleiben der (neuerlichen) Einvernahme dieser Belastungszeugin vor dem erkennenden Gericht zudem gesehene Verstoß gegen das in Artikel 6, EMRK garantierte Fairneßgebot ist allein schon aus formaler Sicht nicht unterlaufen, weil es insoweit an der entsprechenden Antragstellung in der Hauptverhandlung (ON 55, 62) - die durch das diesbezügliche schriftliche Beweisbegehren (ON 52) nicht ersetzt werden kann (Mayerhofer aaO Paragraph 281, Ziffer 4, E 1, 15, 29a) - mangelt (Mayerhofer aaO E 4; Foregger/Kodek aaO S 420, je zu Paragraph 281, Ziffer 4,).

Im übrigen ist der Angeklagte darauf zu verweisen, daß dem Gebot der Waffengleichheit nach Art 6 Abs 3 lit d EMRK bereits durch Einräumung der Möglichkeit der Fragestellung an den Belastungszeugen im Vorverfahren Genüge getan wird und der Gesetzgeber gerade durch die (hier zur Anwendung gebrachte) Bestimmung des § 162a StPO die Interessen des Zeugen und der Wahrheitsfindung mit den aus den EMRK erfließenden Verteidigungsrechten akkordiert hat (JUS 1996/6/2459; JUS 1996/6/2178). Im übrigen ist der Angeklagte darauf zu verweisen, daß dem Gebot der Waffengleichheit nach Artikel 6, Absatz 3, Litera d, EMRK bereits durch Einräumung der Möglichkeit der Fragestellung

an den Belastungszeugen im Vorverfahren Genüge getan wird und der Gesetzgeber gerade durch die (hier zur Anwendung gebrachte) Bestimmung des Paragraph 162 a, StPO die Interessen des Zeugen und der Wahrheitsfindung mit den aus den EMRK erfließenden Verteidigungsrechten akkordiert hat (JUS 1996/6/2459; JUS 1996/6/2178).

Zu der in der Mängelrüge (Z 5) unter dem Prätext einer Unvollständigkeit der Entscheidungsgründe geforderten Erörterung einzelner, die Aussageunverlässlichkeit der Sinem C***** über den (vom Beschwerdeführer bestrittenen) Einsatz einer gefährlichen Drohung als Tatmittel beim Faktum I.1. vermeintlich belegender Details, aus welchen der Angeklagte nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht eingeräumten Schuldberufung (unter Vernachlässigung der vom Schöffengericht auf der Basis sämtlicher Beweisergebnisse geprüften Glaubwürdigkeit der Zeugin) seiner Verantwortung zum Durchbruch zu verhelfen sucht, waren die Taträchter in Beachtung des Gebotes zur gedrängten Darstellung der Entscheidungsgründe (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) nicht verhalten. Zu der in der Mängelrüge (Ziffer 5,) unter dem Prätext einer Unvollständigkeit der Entscheidungsgründe geforderten Erörterung einzelner, die Aussageunverlässlichkeit der Sinem C***** über den (vom Beschwerdeführer bestrittenen) Einsatz einer gefährlichen Drohung als Tatmittel beim Faktum römisch eins.1. vermeintlich belegender Details, aus welchen der Angeklagte nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht eingeräumten Schuldberufung (unter Vernachlässigung der vom Schöffengericht auf der Basis sämtlicher Beweisergebnisse geprüften Glaubwürdigkeit der Zeugin) seiner Verantwortung zum Durchbruch zu verhelfen sucht, waren die Taträchter in Beachtung des Gebotes zur gedrängten Darstellung der Entscheidungsgründe (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) nicht verhalten.

Erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen vermag der Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen unter dem subsidiär ins Treffen geführten Nichtigkeitsgrund der Z 5a gleichfalls nicht aufzuzeigen. Erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen vermag der Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen unter dem subsidiär ins Treffen geführten Nichtigkeitsgrund der Ziffer 5 a, gleichfalls nicht aufzuzeigen.

Auch die (kumulativ auf Z 9 lit a, 9 lit b und 10 gestützten) Rechtsrügen gehen ins Leere. Auch die (kumulativ auf Ziffer 9, Litera a,, 9 Litera b und 10 gestützten) Rechtsrügen gehen ins Leere.

Mit der nicht näher substantiierten - zudem aus der Sicht materiellrechtlicher Nichtigkeit unter unzulässigem Rückgriff auf angebliche Verfahrensergebnisse aufgestellten - Behauptung zum Schulterspruch I.1., die ihm angelasteten Äußerungen seien zu Unrecht den Kriterien einer gefährlichen Drohung unterstellt worden, vergleicht die Beschwerde nicht den festgestellten Sachverhalt mit dem darauf angewendeten Gesetz und lässt solcherart die prozeßordnungsgemäße Darstellung vermissen. Negiert der Angeklagte bei diesem Einwand doch jenes ausdrückliche Tatsachensubstrat, demzufolge das minderjährige Opfer nur aus Furcht vor der für den Weigerungsfall angekündigten Entfernung aus dem bisherigen Lebensumfeld durch freiheitseinschränkende Verschickung in die Türkei die Vollziehung des Geschlechtsverkehrs duldet (US 3 f, 6). Die nach objektiv-individuellen Kriterien zu prüfende Besorgniseignung des angedrohten Übels (Leukauf/Steininger Komm3 § 74 RN 21; Kienapfel BT I4 § 107 RN 4; § 105 RN 42) wurde auf Grund des Sinngehaltes der Äußerung und deren Tragweite unter den festgestellten Modalitäten (Kulturreis der Beteiligten; persönliche und finanzielle Abhängigkeit des damals 15-jährigen - familiär und ausbildungsmäßig seit Jahren in Österreich verwurzelten - Opfers von seinem Vater; psychische Belastung durch eine Vielzahl von dem erzwungenen Beischlaf vorangegangener gravierender sexueller Übergriffe des Angeklagten) rechtlich einwandfrei bejaht, zumal bei Auslegung einer gegenüber Minderjährigen erfolgten Drohung ein strengerer Maßstab anzulegen ist als bei einer solchen gegenüber Erwachsenen. Mit der nicht näher substantiierten - zudem aus der Sicht materiellrechtlicher Nichtigkeit unter unzulässigem Rückgriff auf angebliche Verfahrensergebnisse aufgestellten - Behauptung zum Schulterspruch römisch eins.1., die ihm angelasteten Äußerungen seien zu Unrecht den Kriterien einer gefährlichen Drohung unterstellt worden, vergleicht die Beschwerde nicht den festgestellten Sachverhalt mit dem darauf angewendeten Gesetz und lässt solcherart die prozeßordnungsgemäße Darstellung vermissen. Negiert der Angeklagte bei diesem Einwand doch jenes ausdrückliche Tatsachensubstrat, demzufolge das minderjährige Opfer nur aus Furcht vor der für den Weigerungsfall angekündigten Entfernung aus dem bisherigen Lebensumfeld durch freiheitseinschränkende Verschickung in die Türkei die Vollziehung des Geschlechtsverkehrs duldet (US 3 f, 6). Die nach objektiv-individuellen Kriterien zu prüfende Besorgniseignung des angedrohten Übels (Leukauf/Steininger Komm3 Paragraph 74, RN 21; Kienapfel BT I4 Paragraph 107, RN 4; Paragraph 105, RN 42) wurde auf Grund des Sinngehaltes der Äußerung und deren Tragweite unter den festgestellten Modalitäten (Kulturreis der Beteiligten; persönliche und finanzielle Abhängigkeit des damals 15-jährigen - familiär und ausbildungsmäßig seit

Jahren in Österreich verwurzelten - Opfers von seinem Vater; psychische Belastung durch eine Vielzahl von dem erzwungenen Beischlaf vorangegangener gravierender sexueller Übergriffe des Angeklagten) rechtlich einwandfrei bejaht, zumal bei Auslegung einer gegenüber Minderjährigen erfolgten Drohung ein strengerer Maßstab anzulegen ist als bei einer solchen gegenüber Erwachsenen.

In der Subsumtionsrüge (sachlich allein Z 10) moniert der Beschwerdeführer schließlich, daß seine Bestrafung wegen des Tatbestandes der Blutschande zusätzlich zu dem (in Idealkonkurrenz verwirklichten) Delikt des Mißbrauchs eines Autoritätsverhältnisses unter dem Gesichtspunkt der Konsumtion verfehlt sei. In der Subsumtionsrüge (sachlich allein Ziffer 10,) moniert der Beschwerdeführer schließlich, daß seine Bestrafung wegen des Tatbestandes der Blutschande zusätzlich zu dem (in Idealkonkurrenz verwirklichten) Delikt des Mißbrauchs eines Autoritätsverhältnisses unter dem Gesichtspunkt der Konsumtion verfehlt sei.

Hiezu ist ihm zu erwidern, daß nach herrschender Lehre und Rechtsprechung eintägiges Zusammentreffen zwischen den in Rede stehenden Vergehen nur unter der (hier nicht aktuellen) Voraussetzung ausgeschlossen wäre, daß die Blutschande an einer mit dem Täter in absteigender Linie verwandten Person durch Verführung (§ 211 Abs 2 StGB) begangen wird, weil nur dann der Unrechtsgehalt des (mit der gleichen Strafdrohung wie § 211 Abs 2 StGB versehenen) Deliktes nach § 212 Abs 1 StGB durch die Verurteilung nach § 211 Abs 1 und Abs 2 StGB (und nicht wie der Angeklagte vermeint, umgekehrt) abgegolten ist (Leukauf/Steininger aaO § 212 RN 23; Mayerhofer/Rieder StGB4 § 28 E 28; § 211 E 4). Hingegen liegt zwischen den Delikten des § 211 Abs 1 StGB und des § 212 Abs 1 StGB (hier zusätzlich zum Verbrechen nach § 202 Abs 1 und Abs 2 StGB - Leukauf/Steininger aaO § 211 RN 16; Mayerhofer/Rieder aaO § 202 E 38) echte Idealkonkurrenz vor (Mayerhofer/Rieder aaO E 4; Pallin im WK1 Rz 9, je zu § 211), sodaß dem Erstgericht bei seiner rechtlichen Subsumtion kein Irrtum unterlaufen ist. Hiezu ist ihm zu erwidern, daß nach herrschender Lehre und Rechtsprechung eintägiges Zusammentreffen zwischen den in Rede stehenden Vergehen nur unter der (hier nicht aktuellen) Voraussetzung ausgeschlossen wäre, daß die Blutschande an einer mit dem Täter in absteigender Linie verwandten Person durch Verführung (Paragraph 211, Absatz 2, StGB) begangen wird, weil nur dann der Unrechtsgehalt des (mit der gleichen Strafdrohung wie Paragraph 211, Absatz 2, StGB versehenen) Deliktes nach Paragraph 212, Absatz eins, StGB durch die Verurteilung nach Paragraph 211, Absatz eins und Absatz 2, StGB (und nicht wie der Angeklagte vermeint, umgekehrt) abgegolten ist (Leukauf/Steininger aaO Paragraph 212, RN 23; Mayerhofer/Rieder StGB4 Paragraph 28, E 28; Paragraph 211, E 4). Hingegen liegt zwischen den Delikten des Paragraph 211, Absatz eins, StGB und des Paragraph 212, Absatz eins, StGB (hier zusätzlich zum Verbrechen nach Paragraph 202, Absatz eins und Absatz 2, StGB - Leukauf/Steininger aaO Paragraph 211, RN 16; Mayerhofer/Rieder aaO Paragraph 202, E 38) echte Idealkonkurrenz vor (Mayerhofer/Rieder aaO E 4; Pallin im WK1 Rz 9, je zu Paragraph 211,), sodaß dem Erstgericht bei seiner rechtlichen Subsumtion kein Irrtum unterlaufen ist.

Unbegründet ist letztlich auch die Strafzumessungsprüfung (Z 11). Die (isoliert betrachtete) Passage der Urteilsgründe, wonach die nach § 202 Abs 2 StGB unter Anwendung des § 28 (Abs 1) StGB verhängte vierjährige Freiheitsstrafe "am unteren Rande der Strafbandbreite angesiedelt" sei (US 8), legt nämlich im gegebenen Zusammenhang bei gebotener Beachtung sämtlicher für die Ausmessung der Sanktion herangezogener Erwägungen keineswegs die vom Angeklagten angestellte Vermutung eines dem Erstgericht unterlaufenen Irrtums über den (von sechs Monaten bis fünf Jahren reichenden) aktuellen Strafrahmen nahe; vielmehr läuft das Vorbringen zu diesem Beschwerdepunkt im Ergebnis bloß auf die Bekämpfung einer allein mit Berufung anfechtbaren richterlichen Ermessensentscheidung hinaus. Unbegründet ist letztlich auch die Strafzumessungsprüfung (Ziffer 11,). Die (isoliert betrachtete) Passage der Urteilsgründe, wonach die nach Paragraph 202, Absatz 2, StGB unter Anwendung des Paragraph 28, (Absatz eins,) StGB verhängte vierjährige Freiheitsstrafe "am unteren Rande der Strafbandbreite angesiedelt" sei (US 8), legt nämlich im gegebenen Zusammenhang bei gebotener Beachtung sämtlicher für die Ausmessung der Sanktion herangezogener Erwägungen keineswegs die vom Angeklagten angestellte Vermutung eines dem Erstgericht unterlaufenen Irrtums über den (von sechs Monaten bis fünf Jahren reichenden) aktuellen Strafrahmen nahe; vielmehr läuft das Vorbringen zu diesem Beschwerdepunkt im Ergebnis bloß auf die Bekämpfung einer allein mit Berufung anfechtbaren richterlichen Ermessensentscheidung hinaus.

Bei der Strafbemessung wertete das Schöffengericht als erschwerend die Begehung verschiedener strafbarer Handlungen, deren Wiederholung, das Vorliegen einschlägiger Vorstrafen und insbesondere, daß es infolge der strafbaren Handlungen zur Schwangerung der eigenen Tochter und zur Abtreibung der Leibesfrucht gekommen ist; als

mildernd hingegen das letztlich vorliegende Geständnis des Angeklagten, wenn dieses auch nur unter dem Druck der Beweislast zustandegekommen sei und keinesfalls als reumütig angesehen werden könne, sowie daß es bei der Blutschande zum Teil beim Versuch geblieben sei.

Vom Widerruf einer wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach§ 107 Abs 1 StGB vom Landesgericht Steyr am 30. Mai 1995 zu AZ 13 E Vr 175/95 ausgesprochenen Geldstrafe von 300 Tagessätzen a 100 S wurde abgesehen. Vom Widerruf einer wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB vom Landesgericht Steyr am 30. Mai 1995 zu AZ 13 E römisch fünf r 175/95 ausgesprochenen Geldstrafe von 300 Tagessätzen a 100 S wurde abgesehen.

Der auf Herabsetzung der Strafe unter Gewährung teilweise bedingter Nachsicht antragenden Berufung des Angeklagten kommt keine Berechtigung zu.

Das Erstgericht hat die Strafzumessungsgründe im wesentlichen richtig und vollständig erfaßt. Angesichts des Leugnens der wesentlichen Drohungskomponente kommt dem letztlich geäußerten, bei einer Vaterschaftswahrscheinlichkeit von über 99,9999 % nicht wesentlich zur Wahrheitsfindung beitragenden Geständnis keine besondere Bedeutung zu.

Von einem bisher ordentlichen Lebenswandel kann angesichts zweier spezifisch einschlägiger Vorstrafen (eine wegen Körperverletzung an einer anderen Tochter, eine - wie zitiert - wegen gefährlicher Drohung) nicht ernsthaft die Rede sein.

Die zahlreichen Übergriffe mit neben der Schwangerschaft und strafsatzerhöhenden Traumatisierung für das sich mit Selbstmordgedanken tragende Tatopfer weiteren einschneidenden Konsequenzen (Heimunterbringung mit Lösung aus dem Familienverband) verwehren - auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft - eine Reduktion der zwar nicht "am unteren Rand der Strafbandbreite angesiedelten", aber dem massiven Unrechts- und Schuldgehalt Rechnung tragenden Freiheitsstrafe und damit auch die Gewährung teilweiser bedingter Nachsicht.

Schließlich gebieten auch Rücksichten der Generalprävention mit Blick auf das Ansteigen derartiger, die Dominanz im Kreis der Familie ausnützenden Delikte mit resultierenden schweren Folgen für die Entwicklung der Tatopfer den Ausspruch einer strengen Sanktion.

Bei der Zwischenhaftanrechnung wird darauf zu achten sein, daß im Urteil die Vorhaft irrtümlich nur bis 18. (statt 19.) Mai 1999 angerechnet wurde (§ 400 Abs 2 StPO). Bei der Zwischenhaftanrechnung wird darauf zu achten sein, daß im Urteil die Vorhaft irrtümlich nur bis 18. (statt 19.) Mai 1999 angerechnet wurde (Paragraph 400, Absatz 2, StPO).

Die Kostenentscheidung ist in § 390a StPO begründet. Die Kostenentscheidung ist in Paragraph 390 a, StPO begründet.

Anmerkung

E55212 14D01059

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0140OS00105.99.0921.000

Dokumentnummer

JJT_19990921_OGH0002_0140OS00105_9900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>